

gefragt ...

## Verwandtenunterstützung – Entschädigung für Pflegeleistungen?

Mein Onkel, 74-jährig, kann aus gesundheitlichen Gründen seinen Haushalt nicht mehr alleine führen. Seit vier Monaten pflege ich ihn. Er bezahlt mir dafür pro Monat 400 Franken. Er will mich auch im Testament begünstigen. Was habe ich zu beachten, damit meine beiden Cousins – die sich nicht um unseren Onkel kümmern – mir nicht irgendwelche Forderungen stellen können?

Melanie K. (54)



Ein Testament schützt vor Erbstreitigkeiten.

Bild aboutpixel

Sie leisten die Pflegedienstleistung an Ihrem Onkel unter dem rechtlichen Titel der Verwandtenunterstützung. Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind finanzielle Kompensationen von Pflegeleistungen grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren. Das Gesetz selber sieht keine Entschädigungen für Hilfeleistungen oder für die Pflege von Angehörigen vor – solche Leistungen sind nach geltendem schweizerischem Gesetz eine entschädigungslos zu erfüllende sittliche Pflicht.

Ich empfehle Ihnen, mit Ihrem Onkel eine schriftliche Vereinbarung über die von ihm an Sie bezahlte monatliche Entschädigung abzuschliessen. Ausserdem rate ich, dass Ihr Onkel Ihnen den ver-

einbarten Betrag monatlich ausbezahlt. Um allfällige Streitigkeiten im Keim zu ersticken, empfehle ich Ihnen ausserdem, dass Sie Belege, Rechnungen für Aufwendungen, die Sie direkt für Ihren Onkel bezahlen, aufbewahren und sammeln. Damit vermeiden Sie ein allfälliges Beweisproblem bei einer künftigen (Erb-)Streitigkeit über die an Sie geleisteten Zahlungen. Verschiedene Stellen wie z.B. die Pro Senectute geben Merkblätter heraus, auf denen die Tagesansätze für die Pflege und Betreuung, die vereinbarten Entgelte usw. als Richtlinien aufgeführt sind. Keinesfalls empfiehlt es sich, in die schriftliche Vereinbarung Fantasiebeträge einzusetzen.

Wenn Ihr Onkel Sie testamentarisch begünstigen will, muss er dies entweder in einem handschriftlich ausgefertigten Testament tun oder aber bei einem Notar eine öffentliche letztwillige Verfügung aufsetzen lassen und diese dann abschliessen.

*Hansjürg Rhyner, Rechtsanwalt LL.M., Fachanwalt SAV Erbrecht, Rhyner & Schmidt Rechtsanwälte, Bahnhof, Glarus; [www.law-switzerland.ch](http://www.law-switzerland.ch)*

**Rat und Hilfe in den Bereichen Garten, Tiere, Ernährung, Recht, Finanzen, Leben und Gesundheit: Senden Sie uns Ihre Fragen – auch anonym: Ratgeber, «Glarner Woche», Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; [redaktion@glarnerwoche.ch](mailto:redaktion@glarnerwoche.ch)**

## Kinderkaries vorbeugen

**Viele Eltern nehmen die Zahnpflege ihrer Kinder nicht so ernst. Schliesslich fallen löchrige Milchzähne irgendwann aus. Doch hinterlassen sie massive Spuren an den bleibenden Zähnen.**

focus. Marc P. ist vier Jahre alt und trägt eine Zahnprothese. Die Milchzähne musste der Zahnarzt ihm ziehen, als der Knabe drei war. Seitdem trägt er einen Zahnersatz für Kinder, damit seine Sprachentwicklung keinen Schaden nimmt. Marc leidet an Nuckelkaries. Als Baby saugte er ständig an seinem Fläschchen mit gesüsstem Kindertee. Das

Nuckeln beruhigte ihn, doch griff der Tee seine Zähne an. Innerhalb weniger Monate verwandelten sie sich in schwarze Stummel, die von Karies zerfressen abbröckelten.

Viele Eltern machen sich um die ersten Zähnchen nur wenig Gedanken. Schliesslich fallen sie sowieso nach wenigen Jahren aus, und die bleibenden Zähne ersetzen sie. Doch treten einmal Schäden an den Milchzähnen auf, haben sie häufig auch Konsequenzen für die nachwachsenden Zähne. Die Pflege muss schon im Säuglingsalter mit dem ersten Zähnchen beginnen und kontinuierlich weitergeführt werden.

Aber noch immer bleiben leider bei sechs- bis siebenjährigen Kindern rund 50 Prozent der Fälle von Milchzahnkaries unbehandelt.



Gesunde Milchzähne sind entscheidend für die spätere Zahngesundheit.

Bild pixelio

praktisch ...